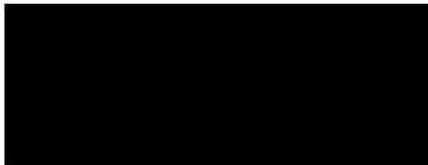


HASS IM NETZ BEENDEN

Brockmeier Rechtsanwaltsgesellschaft mbB · Marktplatz 8 · 48431 Rheine



Alexander Brockmeier
Rechtsanwalt

Kontakt:
Marktplatz 8, 48431 Rheine
Tel.: 05971 / [REDACTED]

kanzlei@hass-im-netz-beenden.de
www.hass-im-netz-beenden.de

Dokument-ID: [REDACTED]

Bitte stets angeben
123/24-AB

Rückfragen an:
Alexander Brockmeier

Rheine, den
1. Februar 2024

Ronzheimer ./ Staatsanwaltschaft [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die rechtlichen Interessen von Herrn Paul Ronzheimer, [REDACTED]. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung ist dem beigefügten Sammelstrafantrag zu entnehmen.

Eine unserer Mandantschaft namentlich nicht näher bekannte Person postete auf der Internetplattform Twitter mit dem Accountnamen [REDACTED] folgenden Text:

@ronzheimer [REDACTED]
[REDACTED]

Über das Posting der beschuldigten Person konnten wir bereits folgende Informationen der Internetplattform entnehmen:

Plattform: Twitter
Uhrzeit/Tag: 12.02.2023 um 14:11 (CET)
Post-ID: [REDACTED]
Account-Handle: [REDACTED]
URL des Postings: [REDACTED]

Einen Screenshot des Postings fügen wir in der Anlage bei.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir aufgrund des vorstehenden Postings

Strafantrag

wegen der in Betracht kommenden Straftatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede und der Verleumdung (§ 185 ff. StGB). Darüber hinaus erstatten wir wegen sämtlicher in Betracht kommender Delikte **Strafanzeige**.

Der beigelegte „Sammel-Strafantrag“ wurde von unserer Mandantschaft unterzeichnet und wird zusammen mit diesem Schreiben an Sie übersandt. Eine Kopie des Sammel-Strafantrags ist diesem Schreiben ebenfalls angefügt. Das **Schriftformerfordernis ist mithin gewahrt**.

Die **erstmalige Kenntnisnahme** unserer Mandantschaft von dem streitgegenständlichen Posting können Sie dem Strafantrag entnehmen.

Ferner beantragen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft

Akteneinsicht

zwecks Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, sofern der Beschuldigte und dessen Personalien ermittelt werden konnten. Der Auslagenpauschalbetrag wird selbstverständlich beglichen.

Wir bitten Sie abschließend, uns über das Ermittlungsverfahren auf dem Laufenden zu halten. Sollten Sie noch Fragen zum geschilderten Sachverhalt haben oder weitere Unterlagen benötigen, so können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Ebenso bitten wir darum, den Zeugenfragebogen direkt dem Unterzeichner zukommen zulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Brockmeier
Rechtsanwalt

Strafantrag wegen Beleidigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich, Paul Ronzheimer, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin (dienstl. Anschrift), als Geschädigter Strafantrag wegen der nachfolgend aufgeführten Beleidigungen. **Die Beleidigungen wurden mir am 02.02.24 vorgelegt. Zuvor habe ich keine Kenntnis von den Postings gehabt.** Den Strafantrag stelle ich insbesondere im Hinblick auf die verwirklichten Straftatbestände der § 185 bis § 187 StGB. Im Übrigen erstatte ich Strafanzeige wegen sämtlicher in Betracht kommender Delikte.

Zugleich bevollmächtige ich die Brockmeier Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Markplatz 8, 48431 Rheine mit der Durchsetzung meiner rechtlichen Interessen in den nachstehenden Angelegenheiten. Ich erteile sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

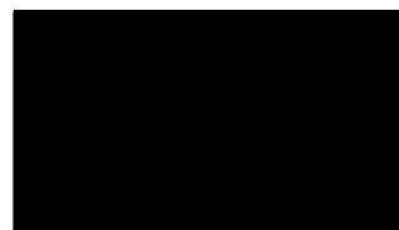
1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger und Akteneinsicht.
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionsen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
7. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
8. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen.

Berlin 02.02.24

Ort, Datum

Unterschrift Paul Ronzheimer



112	/23	@ronzheimer		@	
113	/23	@ronzheimer		@	
114	/23	@ronzheimer		@	
115	/23	@ronzheimer		@	9
116	/23			@	
117	/23	@ronzheimer		@	
		@ronzheimer		@	
118	/23			@	
119	/23	@ronzheimer		@	
120	/23	@ronzheimer		@	
121	/23	@ronzheimer		@	
		@ronzheimer		@	
122	/23			@	
123	/23	@ronzheimer		@	
124	/23			@	
125	/23			@	
126	/23	@ronzheimer		@	
127	/23	@ronzheimer		@	
128	/23			@	
129	/23			@	

Paraphe Paul Renzheimer

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte,

in Bezug auf von mir gestellte Strafanträge wegen Beleidigungen und ähnlichen Straftagbeständen gebe ich ergänzend folgende Erklärung ab:

Ich nutze die Plattform X (ehemals Twitter), um dort Inhalte zu veröffentlichen, die Details aus meinem beruflichen Alltag oder Kommentierungen des Zeitgeschehens beinhalten können. Hierbei habe ich eine Followerschaft von mittlerweile über 198.000 Nutzern aufgebaut, die meinem Profil folgen und auf meine Inhalte reagieren. Nicht selten sind darunter Tweets mit tausenden oder sogar zehntausenden Reaktionen, was dazu führt, dass ich einzelne Reaktionen nicht im Auge behalten kann.

Wie mir die SO Done UG, die für mich die Äußerungen im Blick behält, mitgeteilt hat, wurden allein im Jahr 2023 allein auf der Plattform X/Twitter über 200.000 Tweets veröffentlicht, die an mich gerichtet waren, mich namentlich erwähnen oder auf Erwähnungen meines Namens reagieren. Im Schnitt entspricht dies über 565 Tweets pro Tag, oder mehr als ein Tweet pro Minute (!) auf einen Acht-Stundentag gerechnet.

Es dürfte selbstverständlich sein, dass es angesichts dieses hohen Volumens nicht realistisch ist, alle Tweets unmittelbar in Echtzeit zur Kenntnis zu nehmen. Wenn nicht auf dem Strafantrag anders vermerkt, folgt daraus, dass ich zu dem Zeitpunkt von den Äußerungen Kenntnis erlangt habe, die auf dem Strafantrag vermerkt ist. In Fällen, in denen ich bereits vor der Stellung des Strafantrags von den Äußerungen Kenntnis erlangt habe, habe ich jeweils auf dem Strafantrag explizit vermerkt. Andernfalls lag nach bestem Wissen und Gewissen bis zur Vorlage und Durchsicht des Sammelstrafantrags keine Kenntnis der entsprechenden Äußerungen vor.

Ich bitte Sie deshalb darum, die tatsächliche Kenntnisnahme für die Berechnung der Frist zum Stellen der Strafanträge zu berücksichtigen. Da ein Negativbeweis, etwas bis zu einem gewissen Zeitpunkt noch nicht gesehen zu haben, epistemologisch kaum möglich sein dürfte, bleibt mir an dieser Stelle nur diese Erklärung. Sollten von Ihrer Seite Zweifel am Zeitpunkt der Kenntnisnahme bestehen, sehe ich der Übersendung der jeweiligen Ansatzpunkte oder Indizien entgegen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Berlin, 02.02.20

Datum,

Paul Ronzheimer